



Gebührensatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Bauschutt und Erdaushub in der Gemeinde Stammham

Die Gemeinde Stammham erlässt aufgrund Art. 5 Abs. 1 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit der Rechtsverordnung des Landkreises Eichstätt über Übertragung der Aufgaben „Beseitigung des anfallenden Bauschutts, Abraumes, Kieses, Erde und pflanzlicher Abfälle“ auf der Gemeinde Stammham und Art. 7 Abs. 1 BayAbfG in Verbindung mit Art. 8 Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenpflicht

1. Die Gemeinde Stammham erhebt für die Benutzung des Bauschuttcontainers am Wertstoffhof und der Erdaushubdeponie Gebühren.
2. Die Benutzungsgebühren dienen zur Deckung der Kosten der gemeindlichen Abfallwirtschaft; sie sollen zugleich wirtschaftliche Anreize geben, dass Abfälle vermieden und verwertet werden.

§ 2 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner ist, wer die abfallwirtschaftlichen Einrichtungen der Gemeinde Stammham für Bauschutt und Erdaushub benutzt. Als Benutzer gilt der Eigentümer oder der dingliche Nutzungsberechtigte des Grundstückes, auf dem der Abfall angefallen ist. Als Gebührenschuldner gilt auch der Anlieferer. Die abfallwirtschaftlichen Einrichtungen benutzt auch derjenige, dessen unzulässig abgelagerte Abfälle die Gemeinde beseitigt (§ 15 Abs. 1 KrW-/AbfG, Art. 3 Abs. 1 BayAbfG).
2. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG). Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentümer gerichtet werden.
3. Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners ein, so hat vorrangig der bisherige Gebührenschuldner die Gebühr zu entrichten. Daneben haftet der neue Gebührenschuldner neben dem bisherigen Gebührenschuldner gesamtschuldnerisch.

§ 3 Gebührenmaßstab

1. Die Gebühr für die Ablagerung von Bauschutt im Bauschuttcontainer am Wertstoffhof beträgt:

bis zu 2 Eimer (je 10 L)	2,00 €
1/8 m ³	7,50 €
¼ m ³	15,00 €
½ m ³	30,00 €
¾ m ³	45,00 €
Bis max. 1 m ³	60,00 €



2. Die Gebühr für die Entsorgung von Erdaushub in der Erdaushubdeponie beträgt:

je angefallenen Kubikmeter	5,00 €
zzgl. Mitarbeitergebühr pro Stunde	20,00 €

3. Die Gebühr für die Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter Abfälle bestimmt sich nach Abs. 1 dieser Satzung. Bei der Entsorgung entstehende Bergungs- und Transportkosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand zusätzlich berechnet.

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der zulässigen Entsorgung des Abfalls in der jeweiligen Anlage.
2. Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport durch die Gemeinde Stammham.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

1. Die Gebühr für die Entsorgung des Bauschutts wird unverzüglich mit der Entsorgung des Bauschutts im Bauschuttcontainer fällig.
2. Die Gebühr für die Entsorgung des Erdaushubs wird innerhalb von 14 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
3. Im Falle des § 5 Abs. 2 wird die Gebühr innerhalb von 14 Kalendertagen nach Bekanntmachung des Gebührenbescheides fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 14.06.2024 in Kraft.

Stammham, den 13.06.2024

Weber

1. Bürgermeisterin

